

Wichtige Hinweise zum Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb in den Konstanzer Sporthallen

Bitte beachten Sie, dass diese Hinweise nicht als Ersatz für ein Hygienekonzept gelten. Sie dienen ausschließlich als Hinweise für die Erstellung eines vereinseigenen Hygienekonzeptes.

Die Hinweise werden stetig aktualisiert. Die neueste Version finden Sie auf www.konstanz.de oder auf der Homepage des StadtSportVerbandes (www.ssv-kn.de).

Generelle Hinweise:

- Es gilt zu berücksichtigen, dass der Wettkampfsportbetrieb mit bzw. ohne Zuschauer differenziert zu bewerten ist. Mit dem Einlassen von Zuschauern in die Sporthallen werden die hygienischen Kriterien deutlich erhöht.
- Es muss eine klare Trennung zwischen Sportlerinnen und Sportler und Zuschauern geben. D.h. eine Vermischung beider darf nicht stattfinden.
- Als Zuschauer gilt die erste Person, welche nicht eine Funktion auf dem Spielfeld bzw. im Betreuungsstab einnimmt.
- Der Wettkampf-/spielbetrieb darf nur mit ausreichender Belüftung in den Sporthallen stattfinden. Die Belüftungssituation in den Konstanzer Sporthallen wird aktuell seitens der Sportverwaltung geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung werden den jeweiligen Nutzern baldmöglichst mitgeteilt.
- Untersagt sind Sportwettkämpfe mit über 500 Sportlern und Zuschauern bis einschließlich 31. Oktober 2020
- Weitere Vorgaben ergeben sich aus der Corona-Verordnung Sport vom 03.09.2020. (<https://km-bw.de/Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/CoronaVO+Sport+ab+14+September>)
- Es wird empfohlen, dass nutzungsintensive Oberflächen mit einem tensidhaltigen Reinigungstuch zwischengereinigt werden. Dazu zählen u.a. Thekenbereiche, Türgriffe oder Handläufe an Treppen. Eine möglicherweise notwendige Zwischenreinigung muss durch den Nutzer erfolgen.

- Bitte beachten Sie, dass die grundsätzliche Einhaltung der Verordnungen kann jederzeit durch das Gesundheitsamt und die Stadt Konstanz kontrolliert werden.

Hinweise für Sportlerinnen und Sportler:

- In den Dusch- und Sanitärbereichen und Umkleiden gilt 1,5m Abstand zwischen allen Beteiligten (CoronaVO Sport §2 Abs. 4).
- In Zugängen, dem Umkleide- und Sanitärbereich, den Stiefelgängen bis zum Zutritt zur eigentlichen Sportfläche gilt Mund- und Nasenschutzpflicht.
- Es gilt die Dokumentationspflicht aller Beteiligten. Ausreichend ist die Erhebung über das Spiel-/Wettkampfprotokoll (CoronaVO §6).
- Zusätzliche für den Spielbetrieb notwendige Personen müssen extra erfasst werden. Z.B. Zeitnehmer, Schiedsrichter, zusätzliche Betreuer, Physiotherapeuten.

Hinweise für den Sportbetrieb mit Zuschauern:

- Alle Zuschauer müssen dokumentiert werden. Es gilt die Datenverarbeitungspflicht, d.h. die Daten müssen vier Wochen gespeichert werden (CoronaVO §6).
- Der Zutritt und die Bewegung in der gesamten Halle inklusive den Nebenflächen und sanitären Anlagen für Zuschauern ist nur mit Mund-/Naseschutz erlaubt.
- Auf dem Sitz-/Stehplatz darf der Mund-/Naseschutz abgenommen werden.
- Der Zuschauerbereich sollte optisch vom Sportbereich abgegrenzt sein (z.B. durch Flatterband oder rückstandslos-entfernbares Klebeband auf dem Boden; Panzertape ist absolut verboten!)
- Alle Zuschauer müssen untereinander 1,5m Abstand einhalten. (Vgl. Corona-Verordnung §9.2) Der Abstand entfällt bei Personen, welche
 - o In gerader Linie verwandt sind,
 - o Geschwister und deren Nachkommen sind oder
 - o Dem eigenen Haushalt angehören
- Wir empfehlen den Vereinen die Sitzplätze zu kennzeichnen bzw. vorzugeben, z.B. durch vorherige Bestuhlung, rückstandslos-entfernbar Markierungen auf den Bänken oder Zonenmarkierungen.
- In den Zugangs-/Eingangsbereichen sollte eine Möglichkeit zur Handdesinfektion seitens des Veranstalters gestellt werden.

- Falls es die Infrastruktur zulässt, wird eine Trennung der Zugänge zwischen Sportlern und Zuschauern empfohlen.

Gastrobereich:

- Die Getränkeausgabe sollte nur in Flaschen erfolgen.
- Die Getränke dürfen nur am vorgesehenen Platz getrunken werden (aufgrund der Verpflichtung von Mund-/Nasenschutz in allen Bereichen).
- Speisen müssen abgepackt sein und dürfen nur am Platz verzehrt werden. (aufgrund der Verpflichtung von Mund-/Nasenschutz in allen Bereichen).
- Im Verkaufsbereich gilt für alle im Beteiligten der Gastronomie das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes.
- Buffets, z.B. die offene Kuchentheke, sind nicht erlaubt